

Künstlersozialabgabe auch für Pflegedienste relevant

Spielt die Künstlersozialabgabe für ambulante und stationäre Pflegeanbieter eine Rolle? Ja, denn abgabepflichtig sind alle Unternehmen, die für ihr Unternehmen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Also auch Heime und Pflegedienste.



Wer als Einrichtung für seine Tanznachmittage wirbt und dafür Werbeaufträge für insgesamt mehr als 450 Euro im Jahr erteilt, muss mit der Künstlersozialabgabe rechnen.

Foto: Pavel Losevsky/AdobeStock

Von Thomas Müller

Essen // Die PDL braucht neue Visitenkarten, die Website müsste dringend einmal aktualisiert werden und die Briefbögen sind auch nicht auf dem neuesten Stand. Welcher Pflegedienst denkt da schon an Sozialabgaben, wenn er all diese „Kleinigkeiten“ bei einem selbständigen Grafiker oder Webdesigner in Auftrag gibt? Auch die Veranstaltung von Tanznachmittagen oder Auftritte von Kleinkünstlern in Pflegeheimen können ausreichen, um die Künstlersozialkasse (KSK) auf den Plan zu rufen.

Künstlersozialabgabepflichtig sind alle Unternehmer und somit auch Pflegedienste und Heime, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und für ihr Unternehmen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Nicht nur gelegentlich bedeutet dabei, wenn für Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit Aufträge für insgesamt mehr als 450 Euro im Jahr erteilt werden. Und das ist unter Umständen schnell erreicht. Einzige Ausnahme: Wer eine GmbH beauftragt, kann aufatmen, denn künstlersozialversicherungsspflichtig sind nur natürliche Personen.

Befinden sich in den zu beurteilenden Entgeltzahlungen auch Entgelte für höchstens 3 Veranstaltungen (nicht Aufträge) mit Künstlern, so zählen diese Entgelte nicht mit, auch wenn sie den Betrag von 450 Euro übersteigen.

Beispiel: Zur Bewerbung von Tanztees im März 2017 wurde die Erstellung eines Werbeschildes i. H. v. von 400 Euro (netto) in Auftrag gegeben. Im Laufe des Jahres 2017 wurden

drei Tanz-Nachmittage veranstaltet. Die auftretenden Künstler erhielten je Veranstaltung 200 Euro, somit im gesamten Jahr 600 Euro.

Lösung: Die Summe aller künstlerischen Leistungen, für die die Meldung zur Künstlersozialkasse zu prüfen ist, beträgt 1 000 Euro. Davon entfallen 600 Euro auf die drei Veranstaltungen. Da die Grenze von drei Veranstaltungen nicht überschritten wurde, entsteht hierfür keine Abgabepflicht. Der verbleibende Betrag von 400 Euro entfällt auf die Werbung/Öffentlichkeitsarbeit. Mit diesem Betrag wird die Bagatellgrenze von 450 Euro nicht überschritten. Das Pflegeheim ist für das Jahr 2017 nicht abgabepflichtig.

Beitragssatz 2018 gesunken

Die Künstlersozialabgabe bemisst sich nach den gezahlten Gagen, Honoraren sowie den Auslagen und Nebenkosten, die dem „Künstler“ vergütet werden. 2018 ist der Beitragssatz von 4,8 Prozent auf 4,2 Prozent des Entgelts gesunken. Das liegt unter anderem auch daran, dass die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen seit 2015 die Zahlungen der Unternehmen stärker kontrolliert und rund 50 000 abgabepflichtige Unternehmen zusätzlich „generiert“ hat.

Nicht einzurechnen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, Vervielfältigungskosten und steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen der steuerlichen Grenzen gezahlt werden. Wenn die Rechnung des Freischaffenden allerdings in einer Summe erfolgt, ist alles abgabe-

pflichtig. Eine eigene Aufteilung der Gesamtsumme ist nicht möglich. Daher sollten Unternehmer in den Rechnungen auf eine Aufschlüsselung der erbrachten Leistungen achten. Pflegedienste, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich selbst bei der Künstlersozialkasse melden und ihr eigenständig bis zum 31. März 2018 die im Jahr 2017 an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare mitteilen. Für das laufende Kalenderjahr 2018 sind dann monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Nach der endgültigen Abrechnung sind Überzahlungen und Fehlbeträge auszugleichen.

Wer seinen Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommt, wird von der Künstlersozialkasse geschätzt. Die Künstlersozialabgabe kann grundsätzlich für die letzten vier Jahre nachgefordert werden. Doch nicht nur die Nachzahlungen zur Künstlersozialkasse können für den Unternehmer teuer werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann.

Hinweis: Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind die abgabepflichtigen Unternehmer verpflichtet, alle Zahlungen an die selbständigen Künstler sorgfältig aufzuzeichnen und für Prüfungszwecke der Künstlersozialkasse bzw. der Rentenversicherungsträger vorzuhalten.

■ Der Autor ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Essen, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche.